

Textliche Festsetzungen der 4. vereinf. Änderung

1. WA.; 1; GR=132 qm; nur die in § 4 (3) Nr. 6 BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise im allgemeinen Wohnungsbau zulässigen Nutzungen (Stallungen als Zubehöranlagen), sind gem. § 1(6) Nr. 2 BauNVO zulässig.

2. Der vorhandene flächenhafte Großraumbestand auf dem Flurstück 186 in Flur 38 der Gem. Rheine r.d. Ems ist zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG).

4. vereinfachte Änderung
lt. Ratsbeschluss vom 9.2.82

5. vereinfachte Änderung
lt. Ratsbeschluss vom 6.5.86

Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze; das obere nur im ausgebauten Dachgeschoss; Drempelhöhe bis 0,90 m zulässig

Bebauungsplan Nr. 21 "Vogelstange"

der Gemeinde Rheine rechts der Ems.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Vorhandene Flurstücksgrenzen
Geplante Flurstücksgrenzen (unverbindlich)
Baugrenzen
Vorhandene Straßenbegrenzungslinien
Geplante Straßenbegrenzungslinien RW Regenwasser
Vorh. Kanalisation ← Gepl. Kanalisation SCHW Schmutzwasser
Vorhandene Straßen und Wege
Geplante Straßen und Wege
Private Freiflächen
Waldflächen
Öffentliche Freiflächen

Bauliche Nutzung

- I Allgemeines Wohngebiet.
ein Vollgeschoss (Bungalow), Dachneigung bis zu ~~30°~~ 35°
Grundflächenzahl 0,4 , Geschossflächenzahl 0,4.
- II Allgemeines Wohngebiet.
zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, das obere nur im
ausgebreiteten Dachgeschoss, auch Drümpel bis zu 0,30 m;
Dächer von 30° bis 45° Neigung.
Grundflächenzahl 0,4 , Geschossflächenzahl 0,7
- (II) Allgemeines Wohngebiet.
zwei Vollgeschosse zwingend, Satteldächer bis zu ~~30°~~ 35°
Neigung.
Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl ~~0,7~~ 0,8
2. vereinfachte
Änderung

Dieser Bebauungsplan "Vogelstange" gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1960 (GV. NW. S. 322) in Verbindung mit § 9 (2) des Bundesbaugesetzes und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) ist auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom ... 20.12. 1966, im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes aufgestellt worden.

Rheine, den ... 22.12.1966

gez. Hopster
Bürgermeister

Der Sebaucungsplan "Vogelstange" der Gemeinde Rheine rechts der
 Ins hat laut Beschluss des Gemeinderates vom 20.12. 1966 gemäß
 § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der
 Zeit vom 23.3. 1967 bis 25.3. 1967 öffentlich ausliegen.

Rheine, den 12.5.1967

gez. Dr. Hannich
Amtdirektor

Der Sebauungsplan "Vogelstange" der Gemeinde Rheine rechts der Ems ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) vom Rat der Gemeinde am 10.2.1967 als Satzung beschlossen worden.

Rheinl den ..10.7.1967.....

gez. Exeler
Ratsmitglied

gez. Hopster
Bürgermeister

gez. Dr. Hannich
Schriftführer

Diesem Bebauungsplan wurden die Flurkarten des Katastralgutes Burgsteinfurt zugrunde gelegt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geodätisch einwandfrei ist.

Burgsteinfurt, den 23.11.1966.

Der Oberkreisdirektor
K a t a s t e r a m t

Im Auftrage

Der Bebauungsplan "Vogelstange" der Gemeinde Rheine rechts der Ems wird gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1966 (BBl. I S. 341) hiermit genehmigt.

Minster, den .12. Oktober 1967.

**Der Regierungspräsident
in Auftrag**

L. S.

gez. **Güldenpfennig**

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1966 (BGBl. I S.341) mit zugehöriger Begründung laut ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.10.. 1967 öffentlich ausgelegt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Rheine, den 30.10.1967

gez. Hapster
Bürgermeister.

Aufgestellt durch

DIPL. INC. PAUL TOW
HICKINGHAM BALMISTEYER A D
ST. LOUIS, MO. - JULY 26

John W.

ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

[illegible]

NASSTAR 111050